



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 20.04.2021
– Auszug aus Drucksache 18/15472 –**

**Frage Nummer 57
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, finden derzeit Gespräche zu Wohnmobilstellplätzen bzw. Campingstellplätzen auf landwirtschaftlichen Anwesen im Rahmen der mitgezogenen Betätigung in Staatsregierung bzw. mit weiteren Akteuren statt, welche Änderungen oder Klarstellungen plant sie diesbezüglich und welche Berücksichtigung findet dabei die bauplanungsrechtliche Rechtsprechung zur Ausweisung von Campingplätzen, auch um einen ungewollten Wildwuchs vorzubeugen und die Entwicklung in kommunal erwünschten Bahnen zu halten?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Rahmen der Neufassung der Gemeinsamen Bekanntmachung (Gem. Bek.) „Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“ wurde zwischen dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) über aktuell immer wieder nachgefragte Wohnmobilstellplätze gesprochen. Im Ergebnis wird unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage nachstehender Passus in die neugefasste Gem. Bek. aufgenommen werden:

¹¹In der Rechtsprechung ist geklärt, dass ein Campingplatz nicht von einem landwirtschaftlichen Betrieb „mitgezogen“ werden kann (vgl. z. B. BayVGH vom 20. Februar 2006, BauR 2006, 2021). ¹²Eine andere Betrachtung kann für einige wenige Wohnmobile gelten, deren Einrichtung den Begriff „Campingplatz“ auch in anderen einschlägigen Rechtsgebieten (noch) nicht erfüllt (vgl. Art. 25 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, wonach unter „Campingplätzen“ der „[...] Betrieb und die Benutzung von Plätzen, die zum Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Zelten oder Wohnwagen bestimmt sind, [...]“ zu verstehen sind). ¹³Die dafür erforderlichen Sanitär- und sonstigen Einrichtungen sind nach Möglichkeit in bestehenden Räumlichkeiten unterzubringen. ¹⁴Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob das äußere Erscheinungsbild eines landwirtschaftlichen Betriebs erhalten bleibt. ¹⁵Ein Mitziehen scheidet jedenfalls dann aus, wenn ein Wohnmobilstellplatz durchgehend von dem gleichen Benutzer genutzt wird, es sich gleichsam um eine feste Wohnung handelt.

Diese Formulierungen dienen der Klarstellung und berücksichtigen neben der geltenden Rechtslage besonders auch die gesicherte obergerichtliche Rechtsprechung.